

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

26

Arbeitnehmerveranlagung 2005 sowie Rückzahlung Lohnsteuer

Wer zwecks Geltendmachung von **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außerwöhnlichen Belastungen** eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür

fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2010 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2005. Hat ein Dienstgeber im Jahr 2005 von den Gehaltsbezügen eines

Arbeitnehmers zu **Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2010 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

27

Abschluss neuer Darlehens- & Kreditverträge auf 2011 verschieben!

Mit dem derzeit noch im Begutachtung befindlichen Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 soll als Gegenmaßnahme zur Einführung einer Bankenabgabe die Gebühr für schrift-

lich abgeschlossene Darlehens- und Kreditverträge abgeschafft werden. **Verschieben** Sie daher den **Abschluss schriftlicher Darlehens- und Kreditverträge** –

soweit möglich – **auf einen Zeitpunkt nach dem 31.12.2010**; Sie ersparen sich dadurch die Kredit- und Darlehensgebühr von 0,8% bis 1,5 % der Kreditsumme!

HILFE WENN MAN SIE BRAUCHT...

WIR SIND MEHR ALS NUR STEUERBERATER.

böhm & partner
 Steuerberater

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | UNTERNEHMENSBERATER

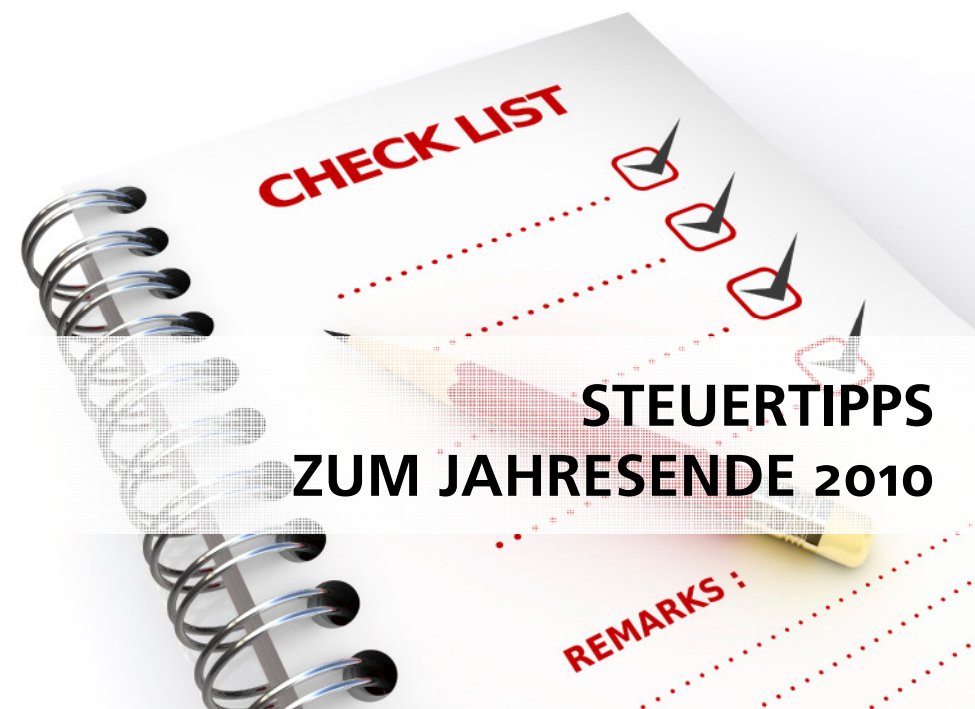
böhm & partner Steuerberater, Starhembergstr. 7, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117
 Fax: DW 40, Mail: kanzlei@boehm-partner.co.at, Internet: www.boehm-partner.co.at

INFORM

Steuerjournal

Sonderausgabe Checkliste zum Jahresende

www.steuerjournal.at



Zum Jahresende gilt es wieder die zahlreichen Steuersparmöglichkeiten auszunutzen. Für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden, können Sie noch eine vorzeitige Abschreibung in Anspruch nehmen. Investitionen mit Anschaffungskosten unter 400 €

(exkl. USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) können als GWG vollständig noch in diesem Jahr abgesetzt werden. Durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw. durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Ein-

nahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können Sie außerdem Ihr Jahresergebnis noch entscheidend beeinflussen und steuern. Nachfolgend finden Sie in aller Kürze unsere Steuertipps zum Jahresende 2010. Wir stehen Ihnen jederzeit für Detailanfragen zur Verfügung.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

01

Ende Aufbewahrungspflicht für Bücher/Aufzeichnungen aus 2003

Zum 31.12.2010 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2003 aus. Diese können daher **ab 1.1.2011 vernichtet werden**.

Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind. Außerdem sind Aufzeichnungen und Unterla-

gen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig.

Laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind Unterlagen auch dann weiter aufzubewahren, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zu-

kommt, von Bedeutung sind.

Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

02

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen).

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**. Unternehmer, deren (**Netto-**) **Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 €**

(**ab 1.1.2011 100.000 €**) nicht überschritten haben, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten

bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2010 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

24

Aufröllung Lohnsteuerabrechnung 2010 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufröllung“)** durch-

führen und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufröllung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge**

(maximal 200 €) und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid vorgelegt hat).

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

25

So entkommen Sie (kurzfristig) dem Budgetsanierungspaket

Wie bereits mehrfach erwähnt, löst das derzeit in Begutachtung befindliche Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 noch vor dem Jahresende einen gewissen Handlungsbedarf aus. Nachfolgend einige Tipps, wie Sie vielleicht einigen der geplanten Steuererhöhungen zumindest kurzfristig entgehen können:

Erhöhung der Mineralölsteuer (MöSt): Angesichts der ab 2011 drohenden Erhöhung der MöSt (inklusive Umsatzsteuer) um **4,80 Cent pro Liter Benzin** bzw **6 Cent pro Liter Diesel** sollten Sie (bei einem evtl. Fuhrpark) noch vor dem Jahresende alle Ihre Fahrzeuge volltanken bzw verfügbare Lagerkapazitäten für Benzin und Diesel voll ausnutzen.

Erhöhung der Normverbrauchsabgabe (NoVA): Wer einen PS-starken Neuwagen mit einem Schadstoffaus-

stoß von mehr als 180 Gramm (g) CO₂ kaufen will, sollte sich beeilen: Denn bei diesen PKWs soll ab 2011 die **NoVA** kräftig erhöht werden: Bei PKWs mit einem **Schadstoffausstoß über 180g CO₂ soll der CO₂-Zuschlag zur NoVA von 25 €/g auf 50 €/g und ab 220 g CO₂ von 25 €/g auf 75 €/g ansteigen**. Auf die erhöhte **NoVA** kommen dann noch 20% Umsatzsteuer drauf! Das kann bei PS-starken Autos dann schon einige tausend Euro mehr ausmachen!

Erhöhung der Tabaksteuer: Auch die Tabaksteuer soll ab 2011 angehoben werden, und zwar **um 25 bis 35 Cent pro Packung**. Kostenbewusste Raucher sollten sich vor Jahresende daher entsprechend eindecken! Jene Raucher, welche die Erhöhung der Tabaksteuer zum Anlass nehmen wollen, dem Finanzminister ein Schnippchen zu

schlagen und ganz mit dem Rauchen aufzuhören, finden zweckdienliche Hinweise zur Verwirklichung dieses lobenswerten Neujahrsvorsatzes ua auf diversen Internetseiten, wie zB www.sofornichtraucher.com oder www.ohne-nikotin.at.

Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen: Die Zwischensteuer für bestimmte Kapitalerträge von Privatstiftungen (insbesondere Zinsen und Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen) soll ab 2011 **von 12,5% auf 25% erhöht** werden. Da Privatstiftungen diese Einkünfte nach dem **Zuflussprinzip** versteuern, sollte dafür vorgesorgt werden, dass alle zwischensteuerpflichtigen Kapitalerträge **noch bis spätestens 31.12.2010 vereinnahmt** und damit nur mit 12,5% besteuert werden.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

20 Spekulationsverluste realisieren

Wer im Jahr 2010 einen **steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** über die Freigrenze von 440 € hinaus realisiert hat (Spekulationsfrist bei Liegenschaften im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser noch durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden kann. Beispielsweise ist auch der Verlust aus dem

Verkauf eines innerhalb der letzten 12 Monate erworbenen Autos ein Spekulationsverlust, der mit steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen aus Aktien- oder Grundstücksverkäufen gegen verrechnet werden kann.

ACHTUNG: Die im Rahmen der **Budgetsanierung** geplante **neue Besteuerung** von

Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen soll erst für Kapitalanlagen gelten, die nach dem 31.12.2010 erworben werden. Wenn Sie daher heuer zB noch Aktien kaufen, können Sie nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist allfällige Kursgewinne weiterhin steuerfrei lukrieren!

STEUERTIPP FÜR ARBEITNEHMER

21 Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen

Wer im **Jahr 2007** aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse bzw. un-

Tätige) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31.12.2010**

rückerstatten lassen (11,4 % Pensions-, 4 % Krankenversicherung). Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

22 Werbungskosten noch vor dem 31.12.2010 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2010 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Neben-

kosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige

Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

23 Prämie 2010 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens **2.263,79 €** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für 2010 die

mögliche **Höchstprämie von 9 %**, das sind rd **204 €**. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans **Bausparen** denken: Für einen

maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr gibt es im Jahr 2010 eine **staatliche Prämie von 42 €** (ab **2011: 36 €**).

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

03 Vorzeitige Abschreibung für Investitionen des Jahres 2010

Für **Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** (zB Maschinen, BGA, EDV, Büroeinrichtung, LKWs, etc) kann **bis Ende 2010** eine **vorzeitige Abschreibung** (vzA) im Ausmaß von **30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geltend gemacht werden. Besonderheit: Die **30%ige vzA inkludiert auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres. Ausgenommen** von der vzA sind **nicht abnutzbare Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Finanzanlagen, Rechte, Patente), weiters

Gebäudeinvestitionen (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter** und **Wirtschaftsgüter**, bei denen **mit der Anschaffung oder Herstellung schon vor dem 1.1.2009** begonnen wurde.

Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht. Erstreckt sich eine Investition

über mehrere Wirtschaftsjahre, so ist die vzA von den auf die einzelnen Wirtschaftsjahre entfallenden Anschaffungs- bzw Herstellungskosten vorzunehmen. Da die vzA nur mehr für Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge bis zum 31.12.2010 möglich ist, sollte überlegt werden, ohnehin geplante Investitionen mit längerer Nutzungsdauer noch bis zum 31.12. zu tätigen. Die **30%ige vzA** kann dann noch in 2010 geltend gemacht werden, auch wenn die Investition noch nicht in Betrieb genommen wird.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

04 Selbständigenvorsorge Ziviltechniker - Beitrittserklärung bis 31.12.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung im BMSVG wurde der Beitritt der Ziviltechniker zur Selbständigenvorsorge erst ab 1.1.2010 ermöglicht. Der Beitritt zu einer BV-Kasse kann dabei nur durch **Ausübung einer Option** erfolgen,

welche bei am 31.12.2009 bereits bestehender Berufsausübung **bis spätestens 31.12.2010** erklärt werden muss. Demnach sollten Ziviltechniker, welche am 31.12.2009 bereits **betrieblich** tätig waren, überlegen, ob sie

nicht noch vor dem 31.12.2010 mit einer BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abschließen und in die zweifellos sehr günstige Selbständigenvorsorge eintreten sollten.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

05 Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Auf-

wendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von **2.000 €** pro Tag für den **20%igen BFB** berücksichtigt werden. Alternativ zum BFB für

externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER - EINNAHMEN/AUSGABEN RECHNER

06 Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 wird der bisherige (10%ige) Freibetrag für investierte Gewinne durch den **Gewinnfreibetrag (GFB)** ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinnes, maximal aber 100.000 € pro Jahr** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von 769.231€ erreicht).

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sog. genannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren

(zB Maschinen, BGA, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn ab 01.01.2009) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds) in Frage.

Nicht geeignet als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die ein **Forschungsfreibetrag** oder eine **Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.

Übrigens steht bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung nur der Grundfreibetrag** zu; in diesem Fall sind die Investitionen daher irrelevant. Wenn Sie den GFB für 2010 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor Jahresende ihren voraussichtlichen Gewinn 2010 abschätzen. Falls Sie einen Gewinn von mehr als 30.000 € erwarten, sollten Sie überprüfen, wie viel Sie heuer bereits in geeignete Anlagen investiert haben bzw was Sie heuer noch an Investitionen planen. Reichen die Investitionen 2010 zur Deckung des investitionsbedingten GFB (13 % des 30.000 € übersteigenden Gewinnes 2010) nicht aus, sollten Sie entweder Investitionen vorziehen oder **noch vor dem Jahresende** zumindest die erwähnten **begünstigten Wertpapiere kaufen**.

Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den **Kauf von Wertpapieren** auch deshalb zu empfehlen, weil dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung bei vorzeitigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermieden werden kann. Zur Deckung des investitionsbedingten GFB können Sie auch Investitionen verwenden, von denen Sie die **30%ige vorzeitige AfA** geltend machen.



STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

17 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten)

und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. **ACHTUNG: Im Rahmen des Sparpakets zur Budgetsanierung soll der Nachkauf von**

Schul- und Studienzeiten wieder einmal verteuert werden. Wenn Sie derartige Nachkäufe in Erwägung ziehen, dann sollten Sie noch vor dem 31.12.2010 aktiv werden!

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

18 Außergewöhnliche Belastungen noch 2010 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr

der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuererwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des**

Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

19 Kinderbetreuungskosten sind steuerlich absetzbar!

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können seit 1.1.2009 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden. Werden Betreuungskosten durch einen steuerfreien Zuschuss vom Arbeitgeber übernommen (siehe oben), sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss **in priva-**

ten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Kindergarten, Hort, Halbtagsinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nur die Betreuungskosten, Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

Pädagogisch qualifiziert sind auch Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung

und Kindererziehung im Mindestausmaß von **8 Stunden nachweisen** können. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden. Auch die **Oma** kann sich durch Besuch eines solchen Kurses pädagogisch qualifizieren; das an die Oma dafür bezahlte Honorar ist allerdings nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie mit den Kindern **nicht im gleichen Haushalt lebt**.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

14

Spenden als Sonderausgaben absetzbar

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des

Vorjahreseinkommens; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs- bzw Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendeneempfänger

müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

15

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf

bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchen-**

beiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 €** begrenzt.

STEUERTIPP FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

16

Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben)

Die üblichen (**Topf-Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genusscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu

4% des Nominales weiterhin KESt-frei sind).

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 €** auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die

Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

07

Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie

Der **Forschungsfreibetrag „neu“** (für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung) beträgt **25 %**, die alternativ mögliche **Forschungsprämie** beträgt **8 %**. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger.

Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Ab der Veranlagung 2007 sind nur **Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb EU/EWR** begünstigt. Für durch das BMWA bescheinigte **Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen** kann nach wie vor der „alte“ FFB **von 25 %** (Forschungsfreibetrag für Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen) geltend gemacht werden, der insoweit

sogar **35 %** beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.

Beim FFB „neu“ bzw bei der **Forschungsprämie** sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltige **Investitionen** begünstigt. Seit 2005 gibt es auch eine **Forschungsförderung für Auftragsforschungen**, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben.

Für **ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 €** an bestimmte Forschungseinrichtungen kann Für **ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 €** an bestimmte Forschungseinrichtungen kann

ebenfalls der **25%ige FFB „neu“** oder die **8%ige Prämie** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.

Im Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 (BBG) ist vorgesehen, dass alle Arten von Forschungsfreibeträgen entfallen sollen und es **ab 2011 nur mehr die Forschungsprämie** geben wird, die allerdings auf **10 % der Forschungsaufwendungen** angehoben werden soll.



STEUERTIPP FÜR UNTERNEHMER

08

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt** etc) sind bis maximal **10 % des Gewinnes** des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2010 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2010 getätigt werden. Seit 2009 können zusätzlich auch **Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit**

sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – auch im **Privatbereich** als **Sonderausgaben** abgesetzt werden (siehe Ausführungen zu „Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu den bisher genannten Spenden sind auch **Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermu-

nungs- und Lawinenschäden) als **Betriebsausgaben absetzbar**, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als **Werbung** entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens). Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine **angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten **Werbeaufwand**.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

09

Betriebsveranstaltungen bis 365€ pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuer-**

freibetrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammen-

gerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

10

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung

oder etwa Sachbezüge nur zwölf mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht**

optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die **nur mit 6% versteuert** werden muss.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

11

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für al-

le Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**. **Achtung:** Wenn die ASVG-Höchst-

beitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer **Bezugssummwandlung** stammen, **Sozialversicherungspflicht**.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

12

Weihnachtsgeschenke bis 186 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es

sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer **steuerpflichtig**. Wenn die Geschenke an

Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht **Umsatzsteuerpflicht**.

STEUERTIPP FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

13

Kinderbetreuungskosten - 500 € Zuschuss steuerfrei

Leistet der **Arbeitgeber** für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen **Zuschuss für die Kinderbetreuung**, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2010 **bis zu** einem Betrag von **500 € jährlich pro Kind** bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen **be-**

freit. **Arbeitnehmer**, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines

Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den

